

LWA Saarbrücken



63490

Vierte Reichskleiderkarte

für Mädchen vom vollendeten 3. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr



für Mathilde Morgenthau geb. am 13.1.39
Blumthal Haus N: 32

Wohnort

Straße, Nr.

Die Karte gilt bis 30. Juni 1944; sie ist nicht übertragbar. Die Karte darf nur zur Befriedigung des Bedarfs des Karteninhabers benutzt werden. Mißbräuchliche Benutzung wird bestraft. Aus dem Zusammenhang der Karte gelöste Kartenteile und Abschnitte sind ungültig.

Auf die Karte können die umstehend genannten Waren bezogen werden. Bei jeder Ware ist angegeben, wieviel Abschnitte von dem Verkäufer vor Aushändigung der Ware von der Karte abgetrennt werden. Beim Bezug von Strümpfen (nicht Söckchen) trennt der Verkäufer außer den Abschnitten den entsprechenden Bezugsnachweis von derselben Reichskleiderkarte ab. Der Bezug von Strümpfen ist auf 8 Paare beschränkt. Die Abschnitte a-d sind für den Bezug von Waren vorgesehen, die gegebenenfalls besonders bekanntgemacht werden.

Für bestimmte Stoffe und Fertigwaren sind Sonderregelungen ergangen. Sie können in den Geschäften erfragt werden.

Vereinigung
Eisenhandlung
Kassel

Luise Frank, Buchhandlung
Kassel

Bewertung der Stoffe

soweit nicht eine Sonderregelung getroffen ist

A. Wollene, wollhaltige, naturseidene und naturseidenhaltige Stoffe:

143 cm Fertigbreite = 16 Punkte,
je volle 9 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt
mehr oder weniger.

B. Kunstseidene und kunstseidenhaltige Stoffe:

Bis 51 cm Fertigbreite = 3 Punkte,
je angefangene 17 cm größere Breite = 1 Punkt mehr.

C. Alle übrigen Stoffe:

80 cm Fertigbreite = 8 Punkte,
je volle 10 cm größere oder geringere Breite = 1 Punkt
mehr oder weniger.

Punktwert der Waren

Spalte I: Punktwert für Waren, die nicht nach II-IV unterschiedlich bewertet sind.

Spalte II: Punktwert für wollene, wollhaltige, naturseidene und naturseidenhaltige Waren.

Spalte III: Punktwert für kunstseidene und kunstseidenhaltige Waren

Spalte IV: Punktwert für Waren aus allen übrigen Spinnstoffen. Nähnittel werden nur abgegeben gegen gleichzeitige Abtrennung eines Nähnittelabschnitts und eines weiteren Abschnitts der Reichskleiderkarte für jeden Nähnittelabschnitt.

Sonstiges Schuhwerk ist:

Leichtes Straßenschuhwerk aller Art einschließlich Holz-sandalen, Hausschuhe, Turnschuhe, Gummi-Überschuhe

Sonstiges Schuhwerk

	I	II	III	IV
Kleider	—	24	13	20
Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen, gewebt	—	11	7	10
Röcke, Leibchenröcke, Hosenröcke, Hosen, gewirkt oder gestrickt	—	16	7	10
Blusen, auch gewirkt oder gestrickt	—	9	7	9
Polo- u. Charmeusehemden od. -blusen	—	—	7	9
Spielhöschen	—	—	6	8
Schürzen	—	—	8	10
Pullover, Strickwesten, mit Ärmeln	—	14	8	14
Pullover, Strickwesten, ohne oder mit ¼-Ärmeln	—	11	6	11
Jacken aus Wolle und wollhaltig, ge- füttert, gewebt	33	—	—	—
Jacken, ungefütert, auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
Janker, auch gewirkt oder gestrickt	—	21	11	16
Gummi-, gummierte und imprägnierte Regenmäntel und Regenumhänge, ungefütert, ungefüterte Popeline- mäntel	18	—	—	—
Sommermäntel, auch Umhänge und gefüterte Regenmäntel	—	37	18	23
Gamaschenanzüge	40	—	—	—
Gamaschenhosen	16	—	—	—
Handschuhe, auch Fäustlinge, aus Spinn- stoffen, gewirkt mit Futter od. gestrickt	2	—	—	—
Taghemden, gewebt	—	—	6	10

	I	II	III	IV
Taghemden, gewirkt oder gestrickt	5	—	—	—
Nachthemden	—	—	10	17
Unterjacken jeder Art	—	6	5	6
Hemdosen, gewebt	—	—	6	11
Hemdosen, gewirkt oder gestrickt	6	—	—	—
Schlüpfer und sonstige Beinkleider, auch gewirkt oder gestrickt	—	7	4	6
Unterkleider und Unterröcke (soweit keine Sonderregelung)	—	10	7	10
Leibchen, Strumpfhaltergürtel	3	—	—	—
Strumpfhalterhemden	5	—	—	—
Strümpfe aller Art	4	—	—	—
Söckchen	2	—	—	—
Trainingsanzüge	—	—	16	20
Trainingshosen, Eislaufhosen	—	—	9	11
Trainingsjacken	—	—	7	9
Taschentücher	1	—	—	—
Strick- und Handarbeitsgarne 100 g	—	—	4 bis 6	—

Weitere Waren sowie die Punktbewertung für Reparaturen von Wirk- und Strickwaren sind aus einem Katalog zu ersehen, der zu dieser Kleiderkarte herausgegeben wurde und bei allen Einzelhändlern eingesehen werden kann.

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 15. 3. 43

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 6. 43

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 1. 9. 43

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 15. 11. 43

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 15. 1. 44

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 15. 7. 44

Bezugsnachweis über 1 Paar Strümpfe, zu beziehen ab 15. 3. 44

ST 11. 2. 44

Nähmittel F Gültig ab 1. 6. 44 und gegen 1 Punkt	Nähmittel E Gültig ab 1. 3. 44 und gegen 1 Punkt	Nähmittel D Gültig ab 1. 12. 43 und gegen 1 Punkt	a	d
Nähmittel B Gültig ab 1. 6. 43 und gegen 1 Punkt	Nähmittel C Gültig ab 1. 9. 43 und gegen 1 Punkt	a	b	